

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verrohrung des Richtgrabens (Gewässer III. Ordnung) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1140/19 und 1140/20 der Gemarkung Wendelstein

Der Richtgraben (Gewässer III. Ordnung) wurde 2020 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1140/19 und auf einer Teilstrecke des Grundstücks Fl.Nr. 1140/20, beides Gemarkung Wendelstein, auf einer Länge von ca. 20 Metern im Zuge der geplanten Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Doppelcarport und Nebenraum vom Antragsteller verrohrt. Der Gewässerverlauf des Richtgrabens war oberhalb und unterhalb des neu verrohrten Bereiches auf Grund bebauter Flächen seit mehreren Jahren bereits durch Verrohrungen unterbrochen.

Das Gewässerbett im offenen Abschnitt des Richtgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1140/20 (ca. 4 Meter) war gepflastert und wies einen geringen Grad an Natürlichkeit auf. Durch das Grundstücksgefälle bestand in diesem offenen Bereich die Gefahr des Wasseraustritts und der Überschwemmung der Unterliegergrundstücke bei Starkregenereignissen. Daher hat der Antragsteller Ende Februar 2022 zusätzlich die Lücke zwischen oberer und unterer Verrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1140/20 durch eine Anschlussverrohrung (ca. 4 Meter) geschlossen. Der Lückenschluss wurde im gleichen Durchmesser wie das oberhalb ankommende Rohr (DN 500) bemessen. Der Anschluss an das untere Rohr wurde so ausgeführt, dass kein Wasseraustritt möglich ist.

Der Antragsteller beantragt nachträglich die erforderliche wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verrohrung des Richtgrabens auf einer Länge von insgesamt etwa 24 Metern auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1140/19 und 1140/20 der Gemarkung Wendelstein (Bestandsverrohrung 20 Meter, Anschlussverrohrung 4 Meter).

Die Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG.

Nach Durchführung der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale.

Der Richtgraben wird auf einer Länge von ca. 24 Metern mit einem KG Rohr DN 500 verrohrt. Das Gewässer ist oberhalb und unterhalb dieses Bereiches seit Jahren durch Verrohrungen unterbrochen und weist hier nur einen sehr geringen ökologischen Wert auf. Ein Gewässerentwicklungskonzept liegt für den Bereich des Richtgrabens nicht vor.

Die Verrohrung trägt zur Verbesserung des gesicherten Abflusses von größeren Wassermengen bei. Die drohende Gefahr von Überschwemmungen durch Starkregenereignisse auf den Unterliegergrundstücken kann damit vermieden werden.

Da auf dem Grundstück Fl.Nr. 1140/19 eine Grenzbebauung genehmigt wurde, ist die Unterhaltung des Grabens in diesem Bereich nur schwer möglich. Die Verrohrung trägt daher auch zum Schutz des Gewässers bei.

Im Vorhabenbereich sind keine besonderen Schutzgebiete gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen.

Negative Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sind auch nicht zu besorgen.

Unter den genannten Gesichtspunkten sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, den 11.03.2022



Pamer
Regierungsrat